

 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
 DES
 REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
 VOM

24. März 1953.

Nr. 1195.

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet mit Schreiben vom 2. März 1953 die Abänderung des Bebauungsplanes für das Gebiet des Greder- und Bläsihofes zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Planaufgabe erfolgte gemäss Publikation im Amtsblatt vom 18. Januar 1952 und im Leberberger Anzeiger vom 17. Januar 1952 in der Zeit vom 19. Januar bis zum 19. Februar 1952. Innert nützlicher Frist erhoben die Firma Fröhlicher, Baugeschäft, in Solothurn, und die Brühlhlandgenossenschaft Solothurn Einsprache; beide Einsprachen wurden gütlich erledigt. Die Einwohnergemeindeversammlung von Bellach stimmte dem vorgelegten Bebauungsplan am 8. März 1952 zu.

Der Bebauungsplan für das Gebiet des Greder- und Bläsihofes ist formell und materiell in Ordnung. Er kann genehmigt und in Rechtskraft gesetzt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung von Bellach am 8. März 1952 beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet des Greder- und Bläsihofes wird genehmigt.

2. Frühere, vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne werden, soweit sie mit dem hierortigen in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

3. Der vorliegende Bebauungsplan tritt mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt in Kraft.

4. Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungstaxe von Fr. 20.-- und die Kosten für die Publikation im Amtsblatt zu bezahlen.

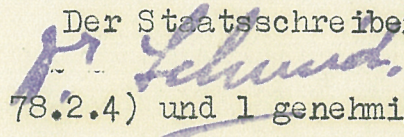
Genehmigungstaxe Fr. 20.--

Publikationskosten Fr. 14.--Total

Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 225) N.

=====

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (3).

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten (Rubr. 78.2.4) und 1 genehmigten Bebauungsplan.

Kant. Hochbauamt, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Kreisbauamt I, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Amtsblatt (Publikation der Ziff. 1 des Dispositivs).